

Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Fürth in Zeiten von Corona

Erstellt auf der Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings vom 27.05.2020:
„Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten.“

Zusammengefasst durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der offenen Kinder- und
Jugendarbeit und der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Fürth

Jugendzentrum Alte Post

Denkmalplatz 1

90579 Langenzenn

09101/2899

info@altepost.org

Ansprechpartner*in: Julia Karl

Allgemein:

Es darf niemand die Einrichtung (Jugendhaus/Jugendtreff) betreten, der Symptome einer übertragbaren Erkrankung zeigt oder bei dem ein Verdacht besteht, eine übertragbare Krankheit zu haben. Diese Regel trifft im Besonderen auf COVID-19 zu!

Ansonsten ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Besucher*innen während und nach der Veranstaltung zu beachten. Daher ist eine maximale Anzahl an Besuchern je Einrichtung und jeweiligen Räumen zu definieren.

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Besucher*innen müssen diese bei sich haben und gegebenenfalls tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.

2. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge sind wichtige Präventionsmaßnahmen. Außerdem soll größtmöglicher Abstand gehalten werden. Plakate zeigen gut, was zu tun ist.

3. Händereinigung

Für die Händereinigung und Desinfektion stehen in den Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseife und Einweg-Papier-Tücher zur Verfügung. Alle Besucher*innen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Wenn möglich sollen Türklinken, Treppengeländer etc. nicht mit den Händen angefasst werden. Teilnehmer*innen sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

4. Raumhygiene & Lüften

In den Räumen werden die Sitzplätze mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander gestellt und mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Das regelmäßige Lüften, mindestens 1 x pro Stunde bei vollständig geöffnetem Fenster für je 10 Minuten ist zu gewährleisten.

Zum normalen Reinigungsplan werden Handkontaktfächen zusätzlich täglich desinfiziert. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

5. Sanitärbereich

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. In Ergänzung zum Regelreinigungsplan müssen die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken desinfiziert und der Boden täglich gereinigt werden.

Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht werden können.

6. Küche und Lebensmittel

Die Küche wird nur von hauptamtlichen Mitarbeitenden betreten und benutzt. Es wird in der Regel nicht gekocht. Lebensmittel dürfen nicht geteilt werden. Bei Aktionen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Getränke werden durch die Hauptamtlichen ausgegeben.

7. Mitarbeitende

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen schriftlich bestätigen, die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelesen und verstanden zu haben und diese zu befolgen. Alle Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter*innen werden getroffen (Ausstattung mit Masken, Einweisung und Schulung für das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept).

Teambesprechungen müssen den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen. Eine Corona-Ansprechperson für die Einrichtung wird benannt. Außerdem wird die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Leitungskräfte sowie die Dokumentation der Maßnahmen gewährleistet.

8. Besucher*innen & Registrierung

Der Zutritt für Besuchende wird begrenzt. Diese Begrenzung richtet sich nach der Größe der Räume und der Angebotsart. Der Zutritt ist so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern auch realisieren lässt. Um die Maximalpersonenanzahl annähernd zu bestimmen, ist die Berechnung der Gesamtpersonenzahl vorher zu bestimmen. Einen ersten Eindruck für die maximale Personenzahl könnte die Berechnung Gesamtquadratmeter der Einrichtung geteilt durch 3 Quadratmeter/Person ergeben. Dabei sind allerdings die zu benutzenden Gesamträume und ihre inhaltliche Nutzung ebenfalls in die jeweiligen Überlegungen einzubeziehen. Auch die Nutzung und Berechnung des Außengeländes muss beachtet werden.

Gefährdete Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit Personen leben, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Besucher*innen werden mit Plakaten und im Gespräch darauf aufmerksam gemacht.

Jede(r) Besucher*in wird am Eingang mit Namen, Kontaktdaten und Zeitpunkt registriert um eine Nachverfolgung der Infektionskette im Falle einer Infektion gewährleisten zu können. Alle Daten der Registrierung werden nach einem Monat gelöscht.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die/Der Jugendhaus/Jugendtreff Mitarbeitende hat den Besuchenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

9. Einzelgespräche in Einrichtungen

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- Reinigung der benötigten Materialien vor und nach der Benutzung

10. Meldung von Verdachtsfällen

Laut Empfehlungen des RKI ist ein Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn unter anderem folgende Konstellation vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2
→ diagnostische Abklärung soll erfolgen

Gibt es einen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall, ist es empfohlen dies als Träger des Jugendhauses/Jugendtreffs dem Gesundheitsamt zu melden um andere Besucher*innen bestmöglich zu schützen.

Die Meldefrist und Meldeinhalte nach dem Empfehlungsschreiben des BJR vom 27.5.20 sind zu berücksichtigen.

Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Um das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept durchführen zu können ist zu beachten und zu klären:

- Feststellung der Einrichtungsfläche, die für die Jugendarbeit genutzt wird
- Steuerung und Reglementierung der Besucher*innen
- Umfassende Information und Anweisung der Besucher*innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher*innen in der Einrichtung
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung und im Außenbereich unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher*innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und Hygienemöglichkeiten
- Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher*innen durch Ausübung des Hausrechts
- Datenerhebung durch eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefon und E-Mail sowie Zeitraum des Aufenthalts. Der Datenschutz ist zu beachten!

Die Empfehlungen sind im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und anzupassen.

Stand: 18.06.2020

